

Schweizerisches Bundesblatt.

29. Jahrgang. IV. Nr. 55. 15. Dezember 1877.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die
eidgenössische Abstimmung vom 21. Oktober 1877.

(Vom 5. Dezember 1877.)

Tit. I

Gemäß dem Artikel 89 der Bundesverfassung und nach Anleitung des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, ist die Volksabstimmung über nachstehende drei Bundesgesetze angebeht worden:

I. Ueber das Gesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken, erlassen am 23. März 1877, veröffentlicht im Bundesblatt am 25. April mit Einspruchsfrist bis 24. Juli.

II. Ueber das Gesetz betreffend den Militärpflichtersatz, erlassen am 27. März d. J., veröffentlicht am 2. Mai mit Einspruchsfrist bis 31. Juli.

III. Gesetz über die politischen Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter und den Verlust der politischen Rechte der Schweizerbürger, vom 28. März, veröffentlicht am 2. Juni mit Einspruchsfrist bis 31. August 1877.

Die bezüglich dieser drei Gesetze gestellten Begehren um Anordnung der Volksabstimmung fallen folgendermaßen auf die einzelnen Kantone:

I. Fabrikgesetz.

Zürich	12,070
Bern	1,369
Luzern	1,014
Uri	—
Schwyz	1,045
Obwalden	—
Nidwalden	218
Glarus	1,379
Zug	393
Freiburg	—
Solothurn	1,230
Baselstadt	856
Baselland	3,655
Schaffhausen	481
Appenzell A.-Rh.	2,560
Appenzell I.-Rh.	—
St. Gallen	7,256
Graubünden	48
Aargau	6,759
Thurgau	1,617
Tessin	930
Waadt	6,046
Wallis	1,290
Neuenburg	—
Genf	4,628
	<hr/>
	54,844

Hiezu kommen noch eine Anzahl Stimmen, welche hauptsächlich deßhalb als zweifelhaft oder ungültig zu betrachten waren, weil sie weder eigenhändig unterzeichnet noch so beglaubigt sind, wie der Art. 5 des Abstimmungsgesetzes vom 17. Juni 1874 es ausdrücklich vorschreibt. Diese mangelhaften Unterschriften, die deßhalb nicht berücksichtigt werden können, vertheilen sich in folgender Weise auf die Kantone:

Zürich	32
Bern	23
Schwyz	35
Glarus	8
Solothurn	65
Baselland	63
	<hr/>
	Uebertrag 226

	Uebertrag	226
Appenzell A.-Rh.	.	1
St. Gallen	.	10
Aargau	.	116
Thurgau	.	37
Waadt	.	17
Wallis	.	125
Genf	.	22
		<hr/> 554

II. Gesez über den Militärpflichtersaz.

Hier wurde die Volksabstimmung von 63,300 Bürgern in gültiger Weise verlangt.

Davon fallen auf:

Zürich	.	1,002
Bern	.	2,850
Luzern	.	5,541
Uri	.	1,395
Schwyz	.	779
Obwalden	.	1,126
Nidwalden	.	769
Glarus	.	—
Zug	.	503
Freiburg	.	13,284
Solothurn	.	361
Baselstadt	.	1,323
Baselland	.	321
Schaffhausen	.	383
Appenzell A.-Rh.	.	147
Appenzell I.-Rh.	.	353
St. Gallen	.	5,207
Graubünden	.	441
Aargau	.	152
Thurgau	.	41
Tessin	.	4,351
Waadt	.	7,442
Wallis	.	5,365
Neuenburg	.	4,628
Genf	.	5,536
		<hr/> 63,300

Zweifelhafte oder unbeglaubigte Unterschriften wurden bezüglich dieses Gesezes eingereicht aus:

Zürich	9
Bern	156
Luzern	10
Uri	74
Schwyz	36
Obwalden	17
Nidwalden	26
Zug	17
Freiburg	110
Solothurn	68
Schaffhausen	1
Appenzell A.-Rh.	42
St. Gallen	9
Graubünden	10
Tessin	175
Waadt	8
Wallis	381
Neuenburg	14
	<hr/>
	1163

III. Gesez über die politischen Rechte.

Hier waren bis zum 24. August, an welchem Tage der Zeitpunkt der Volksabstimmung festgesetzt wurde, folgende Begehren eingegangen:

Zürich	1,234
Bern	2,321
Luzern	5,685
Uri	1,378
Schwyz	30
Obwalden	1,178
Freiburg	12,690
Solothurn	354
Baselstadt	1,314
Baselland	418
Schaffhausen	498
Appenzell A.-Rh.	8
" I.-Rh.	142
St. Gallen	6,016
Graubünden	438
Aargau	196
Thurgau	47
Tessin	2,464
Wallis	3,796
	<hr/>
	40,207

Zweifelhafte und ungültige Stimmen fielen hier auf:

Zürich	41
Bern	238
Luzern	50
Uri	222
Obwalden	29
Freiburg	337
Solothurn	155
Basellandschaft	21
Innerrhoden	232
St. Gallen	26
Graubünden	12
Tessin	76
Wallis	527

Total 1966

Bezüglich dieses dritten Gesezes ist Folgendes zu bemerken: Die Einspruchsfrist war, wie im Eingange bemerkt wurde, am Tage unserer Beschlußfassung (24. August) noch nicht abgelaufen, vielmehr ging dieselbe noch bis zum 31. August. Dessenungeachtet hielten wir dafür, daß bereits vor dem Ablaufe dieser Einspruchsfrist über die Volksabstimmung entschieden werden könne, sofern überhaupt die verfassungsmäßige Zahl von Begehren vorliege. Das Gesez vom 17. Juni 1874 schreibt nämlich im Art. 4 lediglich vor, daß das Begehren einer Volksabstimmung innerhalb 90 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung eines Gesezes oder Beschlusses an gerechnet, gestellt werden müsse. Es bestimmt sodann im Art. 8, daß die Vornahme einer Volksabstimmung stattzufinden habe, wenn sich aus der Zusammenstellung und aus der Prüfung der Eingaben ergebe, daß das Begehren einer Volksabstimmung von der erforderlichen Anzahl stimmberechtigter Schweizerbürger oder Kantone unterstützt worden sei. Daß das Ende der Einspruchsfrist unter allen Umständen abgewartet werden müsse, bevor eine Vorlage der Volksabstimmung unterbreitet werden dürfe, davon enthält das Gesez nichts. Der Zeitraum von 90 Tagen hat somit nur die Bedeutung, daß den Bürgern das Recht zustehen solle, innerhalb jener Frist die durch die Verfassung geforderte Stimmenzahl zusammen zu bringen; gelinge dieß nicht, so habe nach Umfluß der 90 Tage die Vorlage ohne weiters in Kraft zu treten. Hienach steht es frei, eine Abstimmung anzuordnen, sobald dieselbe von der verfassungsmäßigen Anzahl stimmberechtigter Bürger gefordert ist. Die größere oder kleinere Anzahl von Begehren um Volksabstimmung ist von keiner wesentlichen Bedeutung, und man würde, wie unsere eigene kurze Erfahrung es beweist, irren, wenn man glaubte, das Schicksal

einer Vorlage von der kleineren oder größeren Anzahl der Abstimmungsbegehren abhängig machen zu sollen. So z. B. haben sich für eine Abstimmung über das Gesez betreffend Civilstand und Ehe 106,560 Bürger ausgesprochen, während das Gesez am 23. Mai 1875 nichts desto weniger mit 213,199 gegen 205,069 angenommen wurde.

Hinwieder wurden für die Abstimmung über das Banknotengesetz nur 35,886 Begehren zusammengebracht, während am 23. April 1876 das Gesez mit 193,253 gegen 120,068 verworfen wurde.

Natürlich wurde aber der weitem Eingabe von Abstimmungsbegehren über das Stimmrechtsgesez bis zu der am 31. August zu Ende gehenden Einspruchsfrist freier Lauf gelassen, und es sind dann wirklich 4506 weitere Begehren eingegangen, so daß schließlich die Abstimmung über dieses Gesez mit 44,713 Stimmen verlangt worden ist.

Was im Allgemeinen diejenigen Abstimmungsbegehren betrifft, welche als zweifelhafte bezeichnet werden mußten, so waren wir der Ansicht, daß dieselben gleich den ungültigen Unterschriften ohne weiters abgezogen werden sollen, indem die Bürger die Pflicht haben, ihre Begehren vollständig klar und dem Geseze gemäß hieher gelangen zu lassen, zumal diese Operation vom Geseze so leicht als möglich gemacht worden ist. Wir konnten die zweifelhaften Unterschriften um so unbedenklicher in Abzug bringen, weil der Zweck, den die Petenten im Auge hatten, ohnedieß reichlich erzielt worden ist. Nach Abzug der zweifelhaften und ungültigen Stimmen war nämlich die Volksabstimmung in gehöriger Weise verlangt:

- | | |
|-------------------------------------|--------|
| 1) über das Fabrikgesez von | 54,844 |
| 2) „ „ Militärpflichtersazgesez von | 63,300 |
| 3) für die politischen Rechte von | 40,207 |

hiezu berechtigten Schweizerbürgern.

Durch unsern Beschluß vom 24. August abhin (Beilage 1) wurde die Abstimmung über die drei Bundesgeseze auf Sonntag den 21. Oktober angeordnet. Gemäß dem Art. 9 des Abstimmungsgesezes wurde Vorsorge getroffen, daß die Absendung von den Vorlagen an die Kantone so rechtzeitig geschah, daß diese mindestens 4 Wochen vor dem Abstimmungstage darüber verfügen konnten. Die Vertheilung der Vorlagen wurde dann auch in dem Maße befördert, daß die deutschen Exemplare am 11. September,